Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 1 (1868)
Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 5.

Berner Schul-Blatt.

Erster Jahrgang.

Bern. Samstag, den 1. Februar. 1868.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

Ueber die Primarlehrerbesoldungen.

IV.

Bei unserer Besprechung der kantonalen Finanzlage fanden wir, daß der Staat jährlich höchstens Fr. 75,000 mehr als bisher an die Volksschule verwenden könnte; zugleich sprachen wir unsere Ansicht dahin aus, daß dies auch wirklich geschehen sollte. Obschon diese Mehrleistung keineswegs im Stande wäre, die Lehrerbesoldungen wirklich zu verbessern, und wir uns daher nach andern, ergiebigeren Quellen werden umsehen müssen, so fürchten wir doch, daß uns der Vorwurf gemacht werden könnte, wir hätten im Staatshaushalt nicht alle Faktoren, namentlich auch den Umstand nicht in Rücksicht gezogen, daß die vorhandenen Defizite nach und nach aus den Einnahmen der laufenden Verwaltung gedeckt werden müssen, was dem Staate keineswegs erlaube, jene Summe ausschließlich auf Verbesserung im Erziehungswesen zu verwenden. Der Raum gestattete uns im letzten Artikel nicht mehr, dieser Einwendung zu begegnen. Wir thaten es aber bereits im Schooße der Schulsynode und wollen es auch hier nicht unterlassen. Wir begegnen einem solchen Vorwurf durch drei Bemerkungen. 1) Das wirkliche Defizit, das allerdings nach und nach gedeckt werden muß, ist nicht so groß als die Summe der einzelnen Defizite der letzten Jahre, indem von dieser Summe die Rechnungs- und Kassasaldi, die Ausstände, Vorschüsse und momentanen Geldanlagen abgezogen werden müssen. Geschieht dieß, so bleibt ein wirkliches Defizit von nicht mehr als einigen hunderttausend Franken. 2) Manche Büdgetansätze im Einnehmen sind der Art, daß die wirklichen Einnahmen sich höher belaufen werden. Wird dem Uebelstand der Nachtragskredite im Sinne des Berichts der Finanzdirektion energisch gesteuert, so wird die Staatsrechnung einen größern Einnahmenüberschuß erzeigen, als das Büdget. 3) Sollte dieser Ueberschuß nicht so groß sein, als es zur Abtragung des Defizits nothwendig erscheint, so stehen dem Staate noch mäßige Finanzquellen zu Gebote, ohne daß er gezwungen wäre, die direkten Steuern neuerdings zu erhöhen. Also wir bleiben dabei, der Staat kann und soll jene Fr. 75,000 zu Gunsten der Volksschule verwenden. Wenn aber diese Summe nur so weit reicht, die Lehrerbesoldungen um Fr. 50 zu erhöhen, woher nehmen wir die Summen zu einer erklecklichen Aufbesserung?

Nach dem bisherigen Gesetz hat neben dem Staat die Gemeinde die Schulkosten tragen zu helfen; ist ja doch die Volksschule wesentlich Gemeindeanstalt. Untersuchen wir daher, ob nicht hier eine erhebliche Mehrleistung eintreten könne. Auf die Leistungen an Wohnung, Holz und Pflanzland kommen wir nicht mehr zurück. Um so lebhafter muß die gesetzliche Baarbesoldung von Fr. 280 als eine völlig unzureichende bezeichnet werden. Daß dieß auch von den Gemeinden eingesehen wird, geht schon von dem Umstand hervor, daß die Mehrzahl derselben in freier Entschließung mehr leisten, als wozu sie das Gesetz verpflichtet. Allein abgesehen davon, daß manche Mehrleistung noch immerhin eine sehr ungenügende ist, könnte auf dem Wege der Freiwilligkeit doch nur dann eine zureichende Aufbesserung erwartet werden, wenn die Opferwilligkeit eine ganz allgemeine und ausnahmslose wäre. Dies ist sie aber keineswegs. So sehr wir Ursache haben uns der freiwilligen Besoldungserhöhungen zu freuen, so wenig genügen sie, um den vorhandenen Uebelständen gründlich abzuhelfen. Nicht nur sind die erfolgten Aufbesserungen vielorts allzu minim, sondern sie treten oft gerade da nicht ein, wo sie um der Schule und der Lehrer willen gebieterische Nothwendigkeit wären. Da kann eben nur geholfen werden durch staatliches Eingreifen, durch Erlaß des für alle Gemeinden verbindlichen Gesetzes. Um wie viel darf aber ein neues Gesetz die fixe Gemeindebesoldung erhöhen? Wenn wir bedenken, daß schon 1859 bei Festsetzung der gegenwärtigen Ansätze der Große Rath sich zur Dekretirung einer Summe von Fr. 40,000 zu außerordentlichen Unterstützungen an die Gemeinden veranlaßt sah, so dürfen wir unsere Forderungen keineswegs hoch spannen. Leider sind für viele Gemeinden die Zeiten bleibend vorüber, wo die öffentlichen Bedürfnisse, auch diejenigen der Schule, aus dem Ertrag des Gemeindevermögens bestritten werden konnten. Man hat offenbar in den Dreißiger-Jahren, als die neue Volksschule gegründet wurde, ihre Bedeutung für die Neuzeit und ihre Entwicklungsfähigkeit nicht allseitig erkannt und überschaut; sonst hätte man zu jener Zeit, wo Millionen und Millionen von Gemeinde- und Korporationsgütern vorhanden waren, auch für die ökonomische Unabhängigkeit der Schule durch obligatorische Ausscheidungen zu Schulzwecken, resp. durch Gründung von Schulfonds und durch Dekretirung bestimmter Einnahmen zu ihrer Aeufnung Fürsorge getroffen. Es ist dieß nicht geschehen zum großen Schaden der Schule und zum Nachtheil vieler Gemeinden. Wie ganz anders stände unsere Besoldungsfrage, wenn diese Schulfonds, rechtzeitig gegründet und durch fortwährend fließende Einnahmsquellen geäufnet, heute im Stande wären, die Bedürfnisse der Schule aus ihren Erträgnissen zu decken. Wie ganz anders stehen die Waadt und der Aargau da, die doch Jahrhunderte lang Theile der Republik Bern bildeten, mithin nicht günstiger gestellt waren, als die Gemeinden des jetzigen Kantons Bern? In der Waadt ist es mit Rücksicht auf die bestehenden Gemeindegüter möglich geworden, den Gemeindebeitrag an die Lehrerbesoldung auf Fr. 800 zu bestimmen. Aehnlich verhält es sich im Aargau. Und wir waren genöthigt, schon bei einem Gemeindebeitrag von Fr. 280 eine jährliche Summe von Fr. 40,000 zu Unterstützungen an die Gemeinden auf das Staatsbüdget zu nehmen! Wahrlich, da bewährt sich augenscheinlich die biblische Wahrheit: die Sünden der Väter werden gerächt an den Kindern bis in's dritte und vierte

Geschlecht. Was einmal in verhängnißvoller Stunde versäumt worden, das läßt sich nie mehr völlig gut machen. Die Neuzeit hat gethan, was ihr möglich war. Es gereicht dem frühern Erziehungsdirektor Dr. Lehmann zu großer Ehre und die Schule weiß es ihm Dank, daß er in das Gesetz von 1859 die erforderlichen Bestimmungen zur Gründung und Aeufnung von Schulfonds brachte. Sind auch die eröffneten Quellen nicht reich, so verbürgen sie doch ein stetiges Wachsthum dieser Güter. Freilich sollten dann so zweckmäßige Gesetzesbestimmungen auch wirklich ausgeführt werden. Wie viele Gemeinden wären aber heute in großer Verlegenheit, wenn sie über den Bestand ihres Schulguts Aufschluß geben müßten? Wer kennt überhaupt diese Schulgüter? Wo ist eine Zusammenstellung derselben? Niemand und nirgends?

Die Ausführung des Gesetzes ist bis zur Stunde eine höchst mangelhafte geblieben. Die Hauptschuld tragen allerdings die betreffenden Gemeinden selbst, resp. die Gemeinderäthe; eine nicht geringere fällt auf alle Regierungsstatthalter, die aus purer Liebe zum wählenden Volk es nicht immer schicklich finden, dasselbe zur Erfüllung seiner Pflichten ernstlich anzuhalten. Zwar hat die Regierung ihre Schritte gethan und die Regierungsstatthalter in einem besondern Kreisschreiben auf diese Uebelstände aufmerksam gemacht und zur Abhülfe eingeladen. Wir zweifeln nicht, daß es in Folge dessen manchenorts schon bei Abschluß der Rechnungen pro 1867 besser werde; allein eine Garantie, daß die einschlägigen Gesetzesbestimmungen auch wirklich überall vollzogen werden, sehen wir erst darin, daß die Schulrechnungen neben dem Regierungsstatthalter auch dem Schulinspektor des Kreises zur Kontrole vorgelegt werden. Eine solche Vorschrift ist nur ausführbar, wenn bei Anlaß eines neuen Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der Volksschulen die Bestimmung aufgenommen wird, daß die Schulrechnungen von der Gemeinderechnung gesondert und als eigene Rechnung geführt werden müssen. Es schließt dies nicht aus, daß die Ergebnisse der Schulrechnung dennoch in die Gemeinderechnung aufgenommen werden können. So untergeordnet unsere Forderung zu sein scheint, so wesentlich ist sie für die Erstellung und Aeufnung der Schulgüter. Wir möchten sie darum dem Gesetzgeber angelegentlich empfehlen. Das neue Schulgesetz des Kantons Aargau enthält eine solche Forderung. Es schreibt in § 85 vor: In jeder Gemeinde, welche eine eigene Schule hat, besteht ein eigenes, vom Gemeinde-, Kirchen- und Armengute abgesondertes Schulgut, und es wird eine eigene Schulkasse geführt. Und § 95 fügt bei: Das Schulgut und die Schulkasse werden von einem Schulgutspfleger verwaltet.

Wenn aber die Schule wesentlich Gemeindeanstalt ist und zugegeben werden muß, daß die Gemeinden anderer Kantone das Zwei- und Dreifache unserer Gemeindebeiträge leisten, so darf wohl eine gesetzliche Mehrforderung an die Gemeinden auch bei uns als unumgänglich nothwendig und als durch die Natur der Sache gerechtfertigt bezeichnet werden. Wir glauben, daß unsern Gemeinden wenigstens ungefähr die Hälfte dessen zugemuthet werden dürfe, was von der gleichen Seite in der Waadt und im Aargau geleistet wird, und schlagen daher vor, die fixe Besoldung von Seite der Gemeinde auf mindestens 380 Fr., d. h. bei jeder Primarschulstelle um Fr. 100 zu erhöhen. Dabei räumen wir gerne ein, daß diese Mehrausgabe manchen kleinern und ärmern Gemeinden empfindlich werden wird. Ebenso gerechtfertigt als im Jahr 1859 der Kredit von Fr. 40,000 wird es darum sein, wenn bei Erlaß eines neuen Gesetzes diese Summe ansehnlich erhöht wird. Wir glauben, daß ein jährlicher Zuschlag von Fr. 25,000 dem wirklichen Bedürfniß genügen dürfte, vorausgesetzt, daß dann zumal in eine Revision der bisherigen Vertheilung eingetreten und die Fr. 65,000 wirklich rationell auf die bedürftigen Gemeinden repartirt werden. Ein solche Ausgleichung durch außerordentliche Staatsunterstützungen wird die Durchführung eines neuen Gesetzes wesentlich erleichtern und würde selbst ermöglichen, den Gemeindebeitrag auf Fr. 400 abzurunden.

Blicken wir zurück auf die finanziellen Mehrleistungen, welche wir in unserer bisherigen Erörterung dem Staat und den Gemeinden glaubten zumuthen zu dürfen, und sehen wir nach, wie weit diese Mittel zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen reichen, so ergibt sich Zweierlei. Erstens kann in Folge der Gemeindeleistungen das Minimum von Fr. 500 auf Fr. 600 erhöht werden und zwar für sämmtliche Primarschulstellen des Kantons, für Lehrer und Lehrerinnen. Zweitens bleiben uns von den Fr. 75,000 Mehrleistung des Staates nach Abzug von Fr. 25,000 zu Gunsten dürftiger Gemeinden noch Fr. 50,000 unmittelbar für die Erhöhung der Besoldungen. Diese Summe dürfte wohl am zweckmäßigsten zu Alterszulagen verwendet werden. Die Zahl der Lehrer, welche wenigstens 15 Dienstjahre hinter sich haben, beträgt ungefähr 500. Es wäre also möglich, diesen eine Alterszulage von Fr. 100 zukommen zu lassen. Könnte aber von einem Gesetz, welches die Mindestbesoldung für die 15 ersten Dienstjahre auf Fr. 600, für alle folgenden auf Fr. 700 festsetzte, gesagt werden, daß es den Bedürfnissen der Gegenwart entspreche? Das wird Niemand behaupten, der weiß, was die Bestreitung der nothwendigen Lebensbedürfnisse erheischt, Niemand, der in genaue Erwägung zieht, was in unserer Zeit ein ordentlicher Handwerker verdient, am allerwendigsten aber der, welcher weiß, zu welchen Anstrengungen sich andere Kantone und Länder zu Gunsten des Schulwesens haben verstehen müssen. Wenn aber von Seiten des Staates und der Gemeinden nicht viel mehr erwartet werden kann, so werden wir uns abermals nach einer neuen Quelle umzusehen haben.

Die bernische Lehrerkasse.

III.

Was und wovon sollte kapitalisirt werden?

Es ist dieß wohl der schwierigste Punkt, den wir uns zur Besprechung vorgenommen haben, weil es sich hier um die Hauptsache handelt. Man wird uns gewiß hier am ersten den Vorwurf machen können, wenn es überhaupt so bezeichnet werden kann, daß wir mehr gerechnet als gefühlt haben. Aber in Geldsachen hört eben, wie man sagt, die Gemüthlichkeit auf, und man wird gegenüber den Betheiligten am billigsten, wenn man deren Pflichten und Rechte auf rationelle Grundlagen abstellt. Wir glauben entschieden, es seien über die Verhältnisse der Lehrerkasse nie so recht gründliche Rechnungen angestellt worden. Damit soll nun freilich nicht gesagt sein, daß wir dieß können und im Nachfolgenden auch darlegen wollen; aber wir haben die Ansicht, daß diese Angelegenheit einmal einem gründlichen Mathematiker vorgelegt werden solle, der dann vermöge seiner umfassenden Kenntniß und mit Beiziehung des betreffenden Materials im Stande ist, den Mitgliedern der Kasse annehmbare Vorlagen zu unterbreiten. Solche Vorlagen auszuarbeiten müßte viel Zeit und Mühe in Anspruch nehmen und würde die Kasse einige hundert Franken kosten; allein wir würden sie gerne an einen solchen Gewinn tauschen.

Was nachfolgt kann also nur als eine annähernde Berechnung betrachtet werden. Die Statuten vom Jahr 1840 kapitalisirten nur die geringe Summe der jeweiligen Eintrittsgelder und vertheilten, nach Abzug der Verwaltungskosten, die jährlichen Zinse und die Jahresbeiträge der Mitglieder als Pensionen, Nothsteuern und Aussteuern. Die gegenwärtigen Statuten kapitalisiren 10 Prozent der jährlichen Unterhaltungsgelder, die Zinse des Stammvermögens, welche 4 % übersteigen,

allfällige Uebertragungen eines Theils des Reservefonds und alle der Kasse weiterhin zufließenden einzelnen Geschenke, die den Betrag von 100 Fr. übersteigen, insofern sich an dieselben keine besondern Bestimmungen knüpfen. (Siehe § 24). Das sind nun freilich gegenüber den ältern Statuten für die jüngern Mitgliedern der Kasse viel günstigere Bestimmungen, aber leider nur scheinbare, weil sie, wie wir im ersten Artikel bereits versucht haben zu beweisen, durchaus nicht im richtigen Verhältniß stehen mit dem auf 450 Fr. erhöhten Unterhaltungsgeld. Ja, wird man uns entgegnen, die jüngern Lehrer kommen aber auch durch den Beitritt in die Kasse in den Mitbesitz eines bedeutenden Vermögens; ja wohl, aber auch, wie recht und billig, zu der Verpflichtung, bedeutende absorbirende Elemente zu unterhalten.

Träten einer solchen Kasse Jahr um Jahr gleichviel Mitglieder bei, so wäre offenbar das Billigste, vorausgesetzt, daß sie alle gleichviel bezahlten, daß alle Zinse eines allfälligen Kapitals und alle Unterhaltungsgelder an die Pensionirten vertheilt würden. Anders macht sich nun aber die Sache, wenn die Zahl der Beitretenden immer eine größere wird, dann erhalten auch die ältern Mitglieder natürlich immer mehr, als ihnen eigentlich gehört. Aber lassen wir dieses Verhältniß nur berührt und als ein sich mehr oder weniger ausgleichendes und eben deßwegen nicht sehr bedeutendes auf der Seite. Wird aber das Unterhaltungsgeld erhöht, so gehört von diesem den Pensionirten offenbar nur so viel, als sie einst der Kasse beigetragen haben. Wohl aber gehört ihnen der ganze Zins des jeweiligen Kapitals, und wir können in der That nicht begreifen, warum die Statuten einen Theil des Kapitalzinses dem Stammvermögen einverleiben. Wie viel sollte nun nach diesem von den Unterhaltungsgeldern kapitalisirt werden? In dieser Beziehung müssen wir zwei Perioden unterscheiden, nämlich eine bis zum Jahr 1870, wo dann alle diejenigen, welche unter den Statuten von 1840 beigetreten sind, und eine bis zum Jahr 1887, wo dann auch alle diejenigen, welche unter den gegenwärtigen Statuten beigetreten sind, in die Reihen der Pensionirten einrücken. Da die Mitglieder unter den ersten Statuten zirka 103 neue Franken bezahlten, so zahlen die Mitglieder unter den gegenwärtigen Statuten 347 Fr. mehr, als jene. Diese müßten also kapitalisirt werden. Wie viel Prozent bringt nun dieses?

450 Fr. : 347 Fr. = 100 Fr. : X.
X = 77 zirka.

Es müßten also bis 1870 — 77 % der Unterhaltungsgelder kapitalisirt werden.

Da die Mitglieder unter den Statuten von 1840 187 Fr. bezahlten, so zahlen die Mitglieder unter den gegenwärtigen Statuten 263 Fr. mehr, als jene. Diese müßten also kapitalisirt werden. Wie viele Prozente bringt nun dieses?

450 Fr. : 263 Fr. = 100 Fr. : X.
X = 58 zirka.

Nach diesem können wir jetzt wieder übergehen zur Darstellung des Vermögensbestandes und zur Ausmittlung der einzelnen Pension in den Jahren 1867, 1877, 1887 und 1897.

Bestand des Vermögens im Jahr 1867.

Dasselbe besteht:

1) In Kapitalien, welche vor 10 Jahren betrugen Fr. 360,000
2) In 77 % der jährlichen Unterhaltungsgelder „ 127,050

Summa Fr. 487,050

Die Pensionssumme würde also betragen:

1) Den Zins von 487,050 Fr. à 4½ % . Fr. 21,917
2) 23 % des jährlichen Unterhaltungsgeldes „ 3,795

Summa Fr. 25,712

Also die einzelne Pension 25,712 : 285 = 90 Fr.

Bestand des Vermögens im Jahr 1877.

Dasselbe besteht:

1) In Kapitalien, welche vor 10 Jahren betrugen Fr. 487,050
2) In 77 % der Unterhaltungsgelder von 1868 und 1869 . . . . . „ 14,091
3) In 58 % der Unterhaltungsgelder von 1870 bis 1877 . . . . . „ 84,912

Summa Fr. 586,053

Die Pensionssumme würde also betragen:

1) Den Zins von 586,053 Fr à 4½ % . Fr. 26,372
2) 42 % des jährlichen Unterhaltungsgeldes „ 7,686

Summa Fr. 34,058

Also die einzelne Pension 34,058 : 356 = 96 Fr.

Bestand des Vermögens im Jahr 1887.

Dasselbe besteht:

1) In Kapitalien, welche vor 10 Jahren betrugen Fr. 586,053
2) In 58 % der Unterhaltungsgelder von 1877 bis 1887 . . . . . „ 116,000

Summa Fr. 702,053

Die Pensionssumme würde also betragen:

1) Den Zins von 702,053 Fr. à 4½ % . Fr. 31,592
2) Zum ersten Male alle jährlichen Unterhaltungsgelder . . . . . „ 20,000

Summa Fr. 51,592

Also die einzelne Pension 51,592 : 436 = 118 Fr.

Bestand des Vermögens im Jahr 1897.

Dasselbe besteht:

In Kapitalien, welche vor 10 Jahren betrugen Fr. 702,053.

Die Pensionssumme würde also betragen:

1) Den Zins von 702,053 Fr. à 4½ % . Fr. 31,592
2) Das jährliche Unterhaltungsgeld . . „ 22,000

Summa Fr. 53,592

Also die einzelne Pension 53,592 : 545 = 98 Fr.*)

Wir entnehmen der Schweizerischen Turnzeitung:

Oesterreich. Wien, den 27. November 1867. — Verhandlungen des Reichsraths. — LVI. Sitzung des Abgeordnetenhauses. — Im Namen des Petitionsausschusses berichtet Dr. Stieger über eine Anzahl Petitionen um Einführung des Turnunterrichts als obligatorischen Lehrgegenstandes an den Schulen.

Redner empfiehlt dem Hause die Berücksichtigung des Einschreitens der Petenten, denn das Turnen macht nicht nur stark, sondern auch sittlich. Die Turnschule ist eine konfessionslose; Christ und Nichtchrist üben und stählen in derselben ihre Glieder n ch demselben Dogma, und wenn die Turnschule und die Volksschule eine unauflösliche Civilehe mit einander schließen, so wird der Himmel seinen Segen dazu geben. Den Turnern wird nie Meßnerdienste im Dienste der Reaktion leisten. Erziehen wir eine Armee von Turnern, wir schaffen dadurch eine Leibgarde für unsere Verfassung, für unsere freiheitlichen Institutionen, eine Garde, die sich nicht ergibt, die ewig jung bleibt; wir haben an ihren Tugenden mit ihrem

*) Anm. d. R. Wir halten die Zahl der im Jahr 1897 Pensionsberechtigten zu hoch gegriffen. Wenn diese Zahl richtig wäre, so müßten von 1887—1897 in Bezug auf Kapitalisirung Uebergangsbestimmungen eintreten, die ein Fallen der Pensionen zur Unmöglichkeit machen würden. Es wäre dieß nur billig. — Im Uebrigen muß man nicht vergessen, daß alle obigen Berechnungen die Obligatorischerklärung des Beitritts in die Kasse im Jahr 1857 voraussetzen.

vierfachen F (Frisch! Fromm! Fröhlich! Frei!) ein Festungsviereck, das sich nicht verschenken läßt. Redner empfiehlt daher den Antrag des Ausschusses zur Annahme, welcher dahin geht: „Das hohe Haus wolle beschließen, es sei das k. k. Unterrichtsministerium aufzufordern, die geeignete Einleitung zu treffen:

1) daß der Unterricht im Turnen an Volks- und Mittelschulen, sowie an Lehrerbildungsanstalten als obligatorisch erklärt werde,
2) daß für diesen hochwichtigen Unterrichtszweig bei Vorlage des Büdgets die erforderliche Rücksicht getragen werde."

Minister Ritter von Hye: „Ich habe die Ehre, dem hohen Hause anzukündigen, daß dasjenige, was in den abgelesenen Petitionen motivirt, angesucht und von dem Petitionsausschuß beantragt wird, von der Regierung bereits angeordnet und zum Theil auch in Ausführung gebracht wurde. (Bravo!)

„Das Unterrichtsministerium ist — nicht etwa erst seit der Zeit, als ich die Leitung desselben übernommen habe, sondern, wie ich mich selbst überzeugte und wie ich der Wahrheit zur Steuer hier aussagen muß, in seinen Mitgliedern seit längerer Zeit — von jeher von der Meinung durchdrungen gewesen, daß ein guter Turnunterricht ein nothwendiges Komplementum der Volkserziehung, daher aller unserer Unterrichtsanstalten werden müsse. Es wurde deshalb von mir bereits im vorigen Monate an alle Statthalter, an alle Landeschefs die doppelte Weisung erlassen:

1) mit aller Energie dafür zu sorgen, daß der Turnunterricht in allen Volks- und Mittelschulen in kürzester Zeit als obligatorischer Gegenstand eingeführt werden könne;
2) aber sogleich und ohne allen Verzug dafür zu sorgen, daß derselbe noch im Laufe dieses Semesters als obligatorischer Unterrichtsgegenstand in allen Bildungsanstalten eingeführt werde, daß man die vorhandenen Privatanstalten benutze, wie auch einzelne Turner aufbiete und ersuche, diesen Unterricht für alle Lehrer-Bildungsanstalten zu übernehmen, damit vor allem Anderen die Lehrer in die Lage kommen, sich selbst in Turnübungen zu bewegen und sofort — alsbald — vielleicht schon im künftigen Jahre, den Turnunterricht zu ertheilen." (Bravo! Bravo!"

Oesterreich hat von den Preußen die Vortheile der obligatorischen Betreibung des Turnens in der Civil- und Militärschule kennen gelernt. Wann wollen die schweizerischen Regierungen solche Schritte thun?

Wiederholungs- und Fortbildungskurs im Seminar zu Münchenbuchsee.

Der Direktor der Erziehung des Kantons Bern, in Erwägung, daß § 14 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 28. März 1860 alljährliche Wiederholungs- und Fortbildungskurse für diejenigen patentirten Lehrer verlangt, welchen die Erziehungsdirektion die Theilnahme an denselben gestattet, oder welche sie dazu einberufen wird, gestützt auf § 2, litt. g. des Seminarreglements vom 22. November 1861, auf den Antrag des Seminardirektors und nach Anhörung der Seminarkommission,

beschließt:

1) Es wird im Seminar zu Münchenbuchsee ein Wiederholungs- und Fortbildungskurs auf die Dauer von 3 Wochen abgehalten. Derselbe beginnt Montags den 7. September, Morgens 7 Uhr, und endigt am 26. desselben Monats.
2) In diesem Kurse wird mit Zugrundlegung des obligatorischen Unterrichtsplanes der Realunterricht der Volksschule mit besonderer Rücksicht auf die Oberschule behandelt, und zwar:
   a. Allgemeine Methodik des Realunterrichts, täglich 1 Stunde (Direktor Rüegg).
   b. Die Naturkunde der Volksschule in täglich 4 Stunden, wovon 2 Stunden auf die Naturgeschichte (Seminarlehrer Wyß) und 2 Stunden auf die Naturlehre (Seminarlehrer Iff) fallen.
   c. Geschichte: die neueste vaterländische Geschichte von 1798 bis 1848, mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Verfassungen, wöchentlich 3 Stunden (Seminarlehrer Mürset).
   d. Geographie, mit spezieller Berücksichtigung der Heimatskunde und der „Belehrungen aus der mathematischen Geographie," täglich 1 Stunde (Musterlehrer Jakob).

   Ueberdieß werden die Kurstheilnehmer wöchentlich zwei Mal zu gemeinschaftlichem Gesang vereinigt.
3) Die Zahl der Theilnehmer kann auf höchstens 50 ansteigen. Sie erhalten den Unterricht unentgeltlich, im Seminar freies Logis und für die Kost eine angemessene Entschädigung.

   Wer in den Kurs aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bis zum 1. März nächsthin beim Seminardirektor anschreiben zu lassen.
4) Der Seminardirektor ist mit der weitern Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 16. Januar 1868.

Der Direktor der Erziehung:
Kummer.

Die Mittheilungen der Kreissynoden Saanen (Hr. Schwitzgebel), Erlach (Hr. Lüthi), Signau (Hr. Schaffer) und Schwarzenburg (Hr. Jenzer) werden bestens verdankt.

Biel, den 28. Januar 1868.

N. Jacob.

Empfehlung.

Die

Buch- & Papierhandlung

H. Blom in Thun

erlaubt sich, einem verehrlichen Lehrerstand in Erinnerung zu bringen, daß sie sämmtliche **obligatorische Lehrmittel** vorräthig hält und dieselben in gleicher Qualität, zu denselben Preisen, wie sie vorgeschrieben, verkauft. Nebstdem hält sie reiche Auswahl aller möglichen Schulartikel, namentlich ausgezeichnetes Schulpapier zum Schreiben und Zeichnen. offen und in Heften, zu billigsten Preisen. — Zugleich empfiehlt sie ihre

Musikalienhandlung & Leihinstitut

geneigter Aufmerksamkeit. — Einsichtssendungen stehen auf Verlangen gern zu Diensten. 1

Billigster Atlas.

Flemmings Elementar-Schulatlas

in 10 Blättern.

Preis nur 80 Cts.

Kann als billigstes und sehr hübsches Kartenwerkchen bestens empfohlen werden. Größe der Karten 7 zu 11 Zoll. Gegen frankirte Einsendung von 85 Cts., z. B. in Frankomarken, versendet 1 Exemplar franko die

1 **Buchhandlung H. Blom in Thun.**

Verantwortliche Redaktion: J. Schütz, Lehrer in Bern. — Druck und Expedition: J. Allemann, Speichergasse Nr. 6 k II in Bern.